

Schwyz, 22. Oktober 2014

Gewässerraumausscheidungen wie weiter?

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 16/14

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 24. September 2014 haben Kantonsrat Marcel Dettling und vier Mitunterzeichnende folgende Kleine Anfrage eingereicht:

„Aufgrund der einseitigen Auslegung des Gewässerschutzgesetzes und des starken Eingriffs in die Autonomie der Kantone, haben wir am 22. Januar 2011 eine Motion eingereicht. Ziel der Motion war die Verabschiedung einer Standesinitiative. Die Probleme, welche in der Motion beschrieben waren, fanden im Kantonsrat Schwyz, zusammen mit den 3000 eingereichten Unterschriften, Gehör. So verabschiedete der Schwyzer Kantonsrat am 25. April 2012 die Standesinitiative mit 75 zu 2 Stimmen sehr deutlich. In der Folge reichten acht weitere Kantone Standesinitiativen ein, mit ein und demselben Ziel, wie wir es in Schwyz bereits formulierten. Auch wurden dazu diverse Vorstösse von Bundesparlamentariern direkt eingereicht. Eine derartige Flut an Unmut zeigt ein deutliches Bild zu dieser Thematik.

Jedoch sahen dies die Kantonsregierungen (LDK, BPUK usw.) nicht gleich. Ungeachtet des grossen Widerstandes in den Kantonen, wurde an einem Merkblatt gearbeitet. Dieses Merkblatt sollte verdeutlichen, wie man das Gesetz und die dazu gehörende Verordnung umzusetzen hat. Das Merkblatt bringt nichts Neues. Es wurden nur kosmetische Anpassungen gemacht. Das Hauptproblem liegt nach wie vor darin, dass stur zwei Striche durch die Landschaft gezogen werden, unabhängig davon, ob ein besonderes Schutzinteresse besteht oder nicht. Von einem haushälterischen Umgang mit dem Boden kann keine Rede sein. Bei der Festlegung der Gewässerräume findet keine Abwägung zwischen Schutz und Nutzinteressen statt.

Der Nationalrat hat einer Motion der Urek, welche einen ähnlichen Inhalt hat wie die Schwyzer Standesinitiative, am 12. Juni 2012 mit 94 zu 89 Stimmen zugestimmt. Der Ständerat stimmte dieser Motion hingegen nur in einem Punkt zu. Der Rest wurde am 4. Juni 2014 mit 35 zu 6 abgelehnt. Die Standesinitiativen der Kantone wurden bis auf weiteres sistiert.

Da die Initiative „lebendiges Wasser“ den Fokus fast ausschliesslich auf Renaturierungen legte, ist es für uns nicht verständlich, dass man neue überdimensionierte Gewässerräume festlegt, die Bewirtschaftung darin stark einschränkt und Bauten in diesem Bereich kaum mehr realisierbar sind. Deshalb stellen sich für uns doch einige Fragen wie der Regierungsrat weiter vorgeht, damit unserer Standesinitiative der Durchbruch gelingt. Die 3000 Personen, welche die gleichzeitig mit dem Vorstoss lancierte und eingereichte Petition unterschrieben haben, erwarten im Sinne der Sache Lösungen.

1. Was hat der Regierungsrat unternommen, um den Auftrag des Schwyzer Parlaments zu erfüllen?
2. Was unternimmt der Regierungsrat, um der Standesinitiative zum Durchbruch zu verhelfen?
3. Wie sieht das weitere Vorgehen des Regierungsrates betreffend der Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes aus?
4. Ist der Regierungsrat bereit, für Gewässer im Wald, im Sömmerungsgebiet, bei eingedolten Gewässern, bei künstlich angelegten Gewässern (z.B. Be- und Entwässerungskanäle) und für sehr kleine Gewässer, generell und für das ganze Kantonsgebiet auf eine Gewässerausscheidung zu verzichten?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen.“

2. Antwort des Umweltdepartements

2.1 Beantwortung der Fragen

1. *Was hat der Regierungsrat unternommen, um den Auftrag des Schwyzer Parlaments zu erfüllen?*

Entsprechend dem Auftrag des Kantonsrats hat der Regierungsrat am 27. März 2012 die Standesinitiative der Bundesversammlung eingereicht. Dabei hat er den Fokus, wie im Parlament diskutiert und gefordert, auf die restriktiven Vorgaben zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung innerhalb des Gewässerraums gelegt. Die Standesinitiative verlangt eine Anpassung des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung. Die bestehende und traditionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Gestaltung der im Gewässerraum liegenden Flächen soll in Gebieten mit einem sehr verzweigten Gewässernetz - wie dies im Kanton Schwyz vielerorts der Fall ist - nicht übermässig eingeschränkt werden, ohne dass daraus ein entsprechender Nutzen für den Gewässerschutz resultiert. Weiter verlangt der Regierungsrat, allenfalls auf die Verpflichtung zur extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums ganz zu verzichten.

2. *Was unternimmt der Regierungsrat, um der Standesinitiative zum Durchbruch zu verhelfen?*

Die schwyzerische Standesinitiative führte in weiteren Kantonen zur Einreichung von Standesinitiativen mit der grossmehrheitlich gleicher Stossrichtung, was dem Anliegen des Kantons Schwyz zusätzliches Gewicht verleiht. Der Vorsteher des Umweltdepartements konnte, zusammen mit dem Vorsteher des Amtes für Landwirtschaft, am 19. Oktober 2012 der ständerätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie die Problematik, insbesondere der Ausscheidung und Bewirtschaftung des Gewässerraums, ausführlich darlegen. Im Rahmen der periodisch stattfindenden Gespräche des Regierungsrats mit den Schwyzer Bundesparlamentariern konnten zudem wichtige Informationen zur Standesinitiative übermittelt werden.

Die Standesinitiative einerseits und das Engagement des Umweltdepartements bei der Ausgestaltung einer mehrheitsfähigen Lösung im Sinne der schwyzerischen Standesinitiative andererseits führte dazu, dass am 20. Mai 2014 ein gemeinsames Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“ (<http://www.bpuk.ch/bpuk/dokumentation/merkblaetter/>) von der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz, der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren sowie den Bundesämtern für Umwelt, Landwirtschaft und Raumentwicklung verabschiedet wurde. Folgende wichtigen Präzisierungen und Vereinfachungen für die Landwirtschaft - ganz im Sinne der schwyzerischen Standesinitiative - wurden definiert:

- Harmonisierung der Abstandsvorschriften:

Bisher wurden Abstände, auf denen entlang der Gewässer keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen, ab der Böschungsoberkante gemessen. Wird der Gewässerraum ausgeschieden, so wird der Abstand ab der Wasserlinie bei mittlerem Abfluss gemessen. Der durch diese neue Messweise verringerte Abstand fällt in der überwiegenden Zahl der Fälle mit

dem Gewässerraum zusammen, in welchem ebenfalls keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen. Im Ackerbaug Gebiet, insbesondere bei kleineren Fliessgewässern, ist weiterhin der 6 m-Abstand für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu beachten.

- Bewirtschaftung des Gewässerraums:

Der Gewässerraum kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Dies hat jedoch extensiv zu erfolgen. Mit der Änderung der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014, wurde zu den bisher möglichen Biodiversitätsförderflächen für die extensive Bewirtschaftung des Gewässerraums ein weiterer Typ „Uferwiesen entlang von Gewässern“ geschaffen, für welche keine Schnittzeitpunkte vorgegeben werden.

- Umgang mit Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum:

Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum dürfen zwar nicht mehr intensiv bewirtschaftet werden, zählen aber weiterhin zum Kontingent der Fruchtfolgeflächen und erhalten einen besonderen Status.

Es sind nur die effektiven Verluste von Fruchtfolgeflächen, also zerstörter Boden durch Erosion

- oder konkrete Revitalisierungsprojekte, zu kompensieren.

- Der Gewässerraum ist nur noch bei Gewässern auszuscheiden, welche in der Landeskarte

1:25 000 eingezeichnet sind. Damit kommen bei vielen Kleingewässern die neuen Vorschriften nicht zur Anwendung.

3. *Wie sieht das weitere Vorgehen des Regierungsrates betreffend der Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes aus?*

Im Siedlungsgebiet: Im Kanton Schwyz sind die Gemeinden für die Nutzungsplanung und damit die eigentümergebundene Festlegung des Gewässerraums zuständig. Der grösste Teil der Gemeinden folgte der regierungsrätlichen Empfehlung und erstellte zwischenzeitlich die Gewässerrauminventare innerhalb der Bauzonen. Damit müssen in diesen Gebieten die weitergehenden Übergangsbestimmungen nicht mehr angewendet werden. Im Rahmen der Genehmigung der Gewässerrauminventare forderte der Regierungsrat die Gemeinden auf, in einem nächsten Schritt das Gewässerrauminventar in die Nutzungsplanung zu überführen.

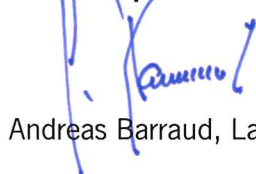
Ausserhalb Siedlungsgebiet: Es ist vorgesehen, die Gemeinden auf die bundesrechtlichen Vorgaben zur Ausscheidung des Gewässerraums aufmerksam zu machen, sobald die Vorgaben des Bundes klar sind. Gleichzeitig werden sie aufgefordert, die Gewässerräume auf der Basis der vorhandenen Merkblätter bis spätestens 31. Dezember 2018 eigentümergebunden festzulegen.

4. *Ist der Regierungsrat bereit, für Gewässer im Wald, im Sömmerungsgebiet, bei eingedolten Gewässern, bei künstlich angelegten Gewässern (z.B. Be- und Entwässerungskanäle) und für sehr kleine Gewässer, generell und für das ganze Kantonsgebiet auf eine Gewässerausscheidung zu verzichten?*

Der Regierungsrat beabsichtigt nicht, den Gemeinden im Zusammenhang mit der Gewässerraumausscheidung über die bundesrechtlichen Vorschriften hinausgehende, verbindliche Vorgaben zu machen.

2.2 Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (3; Staatsschreiber, Sekretariat Kantonsrat, Informationsbeauftragter); Umweltdepartement; Amt für Wasserbau.

Umweltdepartement des Kantons Schwyz



Andreas Barraud, Landammann

Zustellung an die Medien: 23. Oktober 2014